Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) B59 - Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

A Fördermaßnahme und -voraussetzungen

1. Zweck der Förderung

Die investive Förderung zur Anlage von Struktur- und Landschaftselementen dient dem Schutz der Ressourcen Boden und Wasser zur Sicherung einer langfristige Nutzungsfähigkeit der Landschaft in Projektgebieten boden:ständig sowie der zielgerichteten Steigerung der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3,00 ha einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften, Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3.00 ha LF.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften.

3. Förderkriterien (K)

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- die Maßnahme auf landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen (K) in Bayern (K) durchgeführt wird,
- der Antragsteller Eigentümer der für die Umsetzung benötigten Flächen ist oder vom Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegt (K).

und die Maßnahme entweder

3.1 (K) in einem durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) festgelegten Projektgebiet boden:ständig liegt, in einem Projekt boden:ständig entwickelt wurde und im Fördergebiet eine fachliche Projektbegleitung eingerichtet ist, welche die Übereinstimmung mit den Zielen des Projekts boden:ständig bestätigt. Die fachliche Projektbegleitung wird durch das ALE eingerichtet.

oder die Maßnahme

3.2 (K) nach erfolgter fachlicher Beratung und Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes durch die Landwirtschaftsverwaltung ohne spezifische Kulisse in der Kulturlandschaft zur zielgerichteten Steigerung der Artenvielfalt umgesetzt wird.

Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet ist/sind, können nicht gefördert

4. Verpflichtungen (*) und sonstige Auflagen

- (*) Die Struktur- und Landschaftselemente sind gemäß dem Maßnahmenkonzept anzulegen.
- Mit der Maßnahme darf erst nach einer Zustimmung zum vorzeitigen Beginn oder der Bewilligung begonnen werden.
- Die geförderten Struktur- und Landschaftselemente unterliegen einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Auszahlung.

- Sofern die von der Maßnahme beanspruchte Fläche nicht weiterhin als Grünland genutzt wird, müssen die angelegten Struktur- und Landschaftselemente als CC-geschützte Landschaftselemente bei der Landwirtschaftsverwaltung erfasst werden. Diese dürfen eine Fläche von max. 0,2 ha
- Insgesamt darf der Anteil beihilfefähiger Landschaftselemente nicht mehr als 25 % eines Feldstücks einnehmen.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung, Mindestförderbetrag

Zuwendungsfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Ausgaben. Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens, die von beauftragten Fachleuten (Umsetzungshelfer) erbracht werden, insbesondere

- Vorbereitung der Maßnahme durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten oder gutachtlichen Stellungnahmen,
- Aufstellung von Kostenberechnungen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten,
- Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen sowie
- Dokumentation.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen. Bei Belegen, die dem Antragsteller ausschließlich elektronisch übermittelt wurden oder elektronisch aufbewahrt werden, ist ein Ausdruck dieser Belege als Nachweis zulässig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen.
- Gebühren für Genehmigungen,
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen werden,
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind, oder
- Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Bewilligung muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 500 € (ohne Umsatzsteuer) je Antragsteller erreicht werden.

B Förderverfahren

6. Antragsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde für die investive Förderung der Anlage von Struktur- und Landschaftselementen ist das zuständige ALE.

Der Antrag auf Förderung (Grundantrag) ist vor Beginn der Maßnahme mittels Formblatt beim zuständigen ALE einzureichen. Als Maßnahmenbeginn zählen auch der Abschluss von Werk- und Kaufverträgen sowie die Beauftragung des Umsetzungshelfers. Tätigkeiten, die der Vorbereitung der Antragstellung dienen, insbesondere die Einholung von behördlichen Genehmigungen, zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Dem Grundantrag sind ggf. eine Einverständniserklärung des Eigentümers, ggf. bereits vorhandene behördliche Genehmigungen sowie zwingend ein **Maßnahmenkonzept** mit folgenden Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht, in dem die vorgesehenen Maßnahmen darzustellen und die zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit notwendigen Angaben aufzuführen sind;
- Übersichtlageplan, in dem die für die Maßnahmenumsetzung vorgesehene Fläche eingetragen ist;
- Kostenschätzung zur Ermittlung der voraussichtlichen Ausgaben. Aus der Kostenschätzung müssen die der Preiskalkulation zugrunde gelegten Einheitspreise für alle erfassbaren Einheiten ersichtlich sein. Neben der Gesamtsumme ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Das Konzept für boden:ständig-Maßnahmen gemäß Nr. 3.1 wird in der Regel von der fachlichen Projektbegleitung erstellt.

Bei den Maßnahmen nach Nr. 3.2 zur zielgerichteten Steigerung der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft erfolgt die fachliche Beratung und die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) unter Einbindung weiterer erforderlicher Fachbehörden (z. B. untere Naturschutzbehörde (uNB)). Bei Maßnahmen auf Rebflächen ist die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) beizuziehen. Das Protokoll zur fachlichen Beratung einschl. Maßnahmenkonzept ist dem Grundantrag beizulegen.

Das ALE prüft die Anträge und kann vor Bewilligung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

7. Ausführung der Maßnahme

Auf der Basis des Maßnahmenkonzepts ist bei Bedarf eine Ausführungsplanung mit Leistungsbeschreibung zu erstellen.

Erforderliche Genehmigungen (z. B. bau-, naturschutz-, bodenund wasserrechtliche Genehmigungen) sind bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Bei der Ausführung der Maßnahmen, insbesondere bei der Vergabe der Planungs-, Liefer- oder Bauleistungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei einer Zuwendung von mehr als 100 000 € sind bei der Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabeund Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten. Weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

Aufträge im Wert von mehr als 1 000 € (ohne Umsatzsteuer) sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Aufträge im Wert von bis zu 1 000 € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung des o. g. Grundsatzes direkt vergeben werden. Keinesfalls zulässig ist die künstliche Aufteilung gleichartiger Leistungen auf mehrere Einzelaufträge.

8. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Konzept vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- spätestens zwei Jahre nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder sofern diese nicht erteilt worden ist der Bewilligung einen gesonderten Zahlungsantrag beim zuständigen ALE einreicht.

Dabei ist das amtlich zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dem Zahlungsantrag sind ein Lageplan des angelegten Struktur- und Landschaftselements sowie eine Stellungnahme der fachlichen Projektbegleitung (bei Maßnahmen nach Nr. 3.1) bzw. des AELF (bei Maßnahmen nach Nr. 3.2) – insbesondere zur Übereinstimmung mit den im Grundantrag dargelegten Zielen – beizufügen. Ebenfalls beizufügen sind die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen, soweit diese noch nicht bei der Grundantragstellung vorgelegt wurden.

Die Auszahlung kann erst nach Prüfung durch das ALE inklusive einer Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen erfolgen.

9. Mehrfachförderung, Flächenförderung

Soweit für die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen bestehen, die mit den beantragten Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind bzw. diesen widersprechen, kann keine Förderung gewährt werden. Privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der Förderung nicht entgegen.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können für die betreffende Fläche neben Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP auch die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie die Direktzahlungen gewährt werden. Die Förderung zur Anlage von Struktur- und Landschaftselementen steht einer Ausweisung als ökologische Vorrangfläche nicht entgegen.

Sofern für das Struktur- und Landschaftselement die **flächenbezogene KULAP Maßnahme** "B59 – Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen" beantragt werden soll (Voraussetzung: Erfassung als CCgeschütztes Landschaftselement), ist der Bewilligungsbescheid der vorliegenden investiven Maßnahme Fördervoraussetzung. Die flächenbezogene KULAP-Maßnahme kann nur einmal beantragt werden.

C Hinweise

10. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem ALE schriftlich mitzuteilen.

11. Kürzungen und Sanktionen

Das ALE ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht bzw. falsche Nachweise vorgelegt wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

12. Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen des Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft Digital (BaySL Digital). Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und ggf. Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Verwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-iminternet.de/mv/MV.pdf

13. Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das örtlich zuständige ALE. Die Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt. Sie werden ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für statistische Zwecke sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen finden Sie im Internet über die Seite www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/ nach Aufruf des zuständigen ALE unter "Datenschutz". Alternativ sind diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen ALE zu erhalten. Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind bei Zuwendungen, die 60 000 € überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe zu veröffentlichen.

14. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2 500 € nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.